

Liebe Vorstandsmitglieder, Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer der bayerischen Sportvereine,

wir alle teilen eine gemeinsame Leidenschaft für den Sport und sind stolz darauf, Teil einer lebendigen und engagierten Gemeinschaft zu sein. Doch es ist unsere Verantwortung, sicherzustellen, dass ein Sportverein nicht nur ein Ort des sportlichen Erfolgs ist, sondern auch ein Ort des Schutzes, des Respekts und des Wohlbefindens für jeden Einzelnen.

Sexualisierte Belästigung und Gewalt macht auch vor unseren Toren keinen Halt. Um diesem Thema mit Entschlossenheit entgegenzutreten, möchten wir euch über die Bedeutung von "Intervention sexualisierter Gewalt" informieren und euch konkrete Handlungsschritte dafür an die Hand geben.

Dieser Leitfaden dient als Hilfsmittel für Vorstandsmitglieder, Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie alle anderen Verantwortlichen im Verein, um effektive Maßnahmen gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt zu ergreifen. Er bietet eine Anleitung, wie im Falle eines Verdachts oder Vorfalls von sexualisierter Belästigung und Gewalt gehandelt werden sollte und wie eine angemessene Unterstützung für die betroffene Person gewährleistet werden kann.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema "Intervention sexualisierter Gewalt" ermöglicht es, frühzeitig Warnsignale zu erkennen und angemessen zu reagieren. Es geht nicht nur darum, die betroffenen Personen zu schützen, sondern auch darum, ein deutliches Zeichen zu setzen: Wir tolerieren keine Gewalt und keine Übergriffe in unserem Sportverein.

Wir möchten betonen, dass die Prävention sexualisierter Gewalt eine fortlaufende Aufgabe ist, die das Engagement und die Zusammenarbeit aller im Sportverein erfordert. Indem wir aktiv daran arbeiten, einen respektvollen und sicheren Raum zu schaffen, tragen wir dazu bei, dass Betroffene von sexualisierter Gewalt Gehör finden und Unterstützung erhalten.

Wir ermutigen alle Vereine, sich mit diesem Interventionsleitfaden vertraut zu machen und ihn zu nutzen. Gemeinsam können wir unsere Gemeinschaft stärken und eine Kultur des Respekts und des Schutzes fördern, in der jeder sein sportliches Potenzial entfalten kann und sexualisierte Belästigung Gewalt keine Chance hat.

Vielen Dank für eure Unterstützung und euer Engagement.

Bayrische Sportjugend im BLSV e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München

+49 89 15702 555
psg@blsv.de

Inhalt

1. Einleitung/ Intervention:.....	3
1.1 Was bedeutet „Intervention sexualisierter Belästigung und Gewalt“:	3
1.2 Vorbereitung, um Interventionsmaßnahmen umsetzen zu können	3
1.3 Rechtliche Grundlagen, Verantwortlichkeiten & Grenzen	4
1.3.1 Kinderrechte	4
1.3.2 Rechtspflichten.....	4
1.3.3 Absicherung	5
1.3.4 Verantwortlichkeiten.....	5
1.3.5 Grenzen.....	6
1.3.6 Außerhalb der Aufgaben und des Verantwortungsbereichs liegen:	6
2. Was liegt vor? Meldung & Situationsbeschreibung	6
2.1 11 Verhaltensregeln, wenn dir von einem Übergriff berichtet wird:	7
3. Durchgängige Dokumentation - Gesprächsprotokoll.....	8
3.1 Generelle Hinweise.....	8
3.2 Vorlage Gesprächsprotokoll	8
4. Beratung durch Fachberatungsstellen	9
5. Bewertung von Verdacht & Gefährdung	10
5.1 vager Verdacht.....	10
5.2 begründeter Verdacht	11
5.3 erheblicher Verdacht	11
6. Sofortmaßnahmen, Kommunikation und weiteres Vorgehen	11
7. Unbegründeter Verdacht	12
7.1 Bei ausgeräumten Verdacht - Vollständige Rehabilitation der beschuldigten Person	12
8. Krisenteam & externe Expertise	13
8.1 Begründeter und erheblicher Verdacht	13
8.1.1 Gespräch mit beschuldigter Person	13
8.1.2 Umgang mit Tatpersonen.....	13
8.2 Beratung und Information weiterer Beteiligter	14
9. Reflexion bei allen Arten des Verdachts	14
10. Fallbeispiele.....	14
10.1 Beispiel für eine Absprache mit den Betroffenen	14
10.2 Beispiel für eine Intervention	15
11. Literaturverzeichnis.....	17

1. Einleitung/ Intervention:

1.1 Was bedeutet „Intervention sexualisierter Belästigung und Gewalt“:

Intervention umfasst sämtliche Maßnahmen, die dazu dienen, mögliche Vorfälle sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dies beinhaltet auch die Einschätzung und Bewertung von Vermutungen sowie Äußerungen über Verdachtsmomente und Gefährdungen. Im Mittelpunkt stehen immer: Der Schutz und das Wohl von Kindern und deren Rechte!¹

Wenn Verdachtsfälle in Institutionen bekannt werden oder Vorfälle sexualisierter Gewalt gemeldet werden, entsteht oft eine emotionale und verwirrende Situation. Daher ist es hilfreich, dass Sportvereine sich bereits im Vorfeld mit den erforderlichen Schritten zur Intervention auseinandersetzen und klare Zuständigkeiten festlegen. Ein schriftlich festgelegter Handlungs- oder Interventionsplan kann dabei eine wichtige Orientierung bieten. Dies ist insbesondere wichtig, um situative Überforderungen, fehlendes Fachwissen oder Loyalitätskonflikte zu vermeiden, die zu Fehleinschätzungen und unangemessenem Verhalten führen können, was die Betroffenen weiteren Risiken und Verletzungen aussetzt.



Solche Interventionspläne bzw. Leitlinien geben hilfreiche Anhaltspunkte und sind als Orientierungsrahmen zu verstehen. Hervorzuheben ist aber auch, dass jeder Fall anders ist und eine individuelle Lösung erfordert – auch in Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen im Verein. Der Interventionsplan ist daher stets auf den Einzelfall anzupassen.

1.2 Vorbereitung, um Interventionsmaßnahmen umsetzen zu können

Prävention und Intervention ist Aufgabe der Vereinsleitung. Im Rahmen der Schutzkonzepterstellung benennt die Vereinsleitung **interne Vertrauenspersonen** und agiert in Absprache zusammen mit diesen. Idealerweise wird gleichzeitig eine feste Kooperation mit einer externen Beratungsstelle aufgebaut.

Für Betroffene, aber auch für diejenigen, die sexualisierte Belästigung und Gewalt beobachten oder davon Kenntnis erlangen, muss klar sein, an wen sie sich im Verein wenden können, um über ihre Erlebnisse, Erfahrungen oder Hinweise zu sprechen. Die Vereinsleitung trägt die Verantwortung, die Information, wer als Vertrauensperson zur Verfügung steht und in welcher Form diese Person zu erreichen ist, aktiv unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Vereinsmitgliedern zu kommunizieren. Eine Vertrauensperson für sexualisierte Belästigung und Gewalt im Sportverein dient als vertrauenswürdige und professionelle Anlaufstelle für diejenigen, die Opfer von sexualisierter Gewalt oder Belästigung geworden sind. Sie bietet einen geschützten

¹ Vgl. Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend & Bundesministerium für Bildung, 2011

Raum, in dem Betroffene ihre Erfahrungen teilen können, ohne Angst vor Stigmatisierung oder Vergeltung haben zu müssen.

1.3 Rechtliche Grundlagen, Verantwortlichkeiten & Grenzen

Ein Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt in einem Sportverein verunsichert: Zum einen möchte man den Betroffenen schützen, gleichzeitig den Beschuldigten nicht leichtfertig anprangern. Zum anderen stellt sich die Frage nach den rechtlichen Grenzen der Verantwortlichkeit.

„Wie dürfen wir handeln? Wann müssen wir handeln? Was dürfen wir nicht? Wo sind unsere Grenzen als Vereinsleitung? Wo könnten wir uns sogar selbst strafbar machen?“

Gehen wir Schritt für Schritt vor:

1.3.1 Kinderrechte

An oberster Stelle stehen immer die Kinderrechte: Alle Kinder haben das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

1.3.2 Rechtspflichten

Jede Person, die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet – sei es ehrenamtlich oder hauptberuflich -, hat eine sogenannte „Garantenstellung“. Diese besagt gem. § 13 StGB, dass Kinder und Jugendliche davor geschützt werden müssen, Opfer einer Straftat zu werden. Im Umkehrschluss bedeutet es auch, dass im Verdachtsfall gehandelt werden **muss** – zum Schutz des Kindes, um den Verdacht aufzuklären und eine Gewalttat so schnell wie möglich zu beenden.

Die Vereinsleitung trägt die Verantwortung, dass Interventionsmaßnahmen erfolgen: Jeglichen Hinweisen auf sexualisierte Belästigung und Gewalt und andere Kindeswohlgefährdungen innerhalb des Vereins sind ausnahmslos nachzugehen, die Gefährdung ist einzuschätzen und alle Maßnahmen sind zu ergreifen, die zum Schutz des mutmaßlich Betroffenen oder anderer gefährdenden Minderjährigen erforderlich sind.

Neben der Garantenstellung hat jede Bürgerin und jeder Bürger die gesetzliche Pflicht, bei einem „Unglücksfall“ bzw. bei „Gefahr in Not“ (und somit auch bei sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt) Hilfe zu leisten. Wer diese unterlässt „obwohl [es] erforderlich (...), insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzungen anderer wichtiger Pflichten möglich ist“ macht sich nach §323c StGB wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar. Somit sind beispielsweise auch Vereinsmitglieder verpflichtet, Hinweise auf Gewalttaten zu melden bzw. bei akuter Gefahr einzuschreiten und sofortige Hilfe zu holen.

Auch wenn der Verdacht besteht, dass Kinder oder Jugendliche außerhalb des Vereins, z.B. zu Hause, Übergriffe erleben, darf nicht weggesehen werden. Hier gelten ebenso die o.g. gesetzlichen Pflichten.

1.3.3 Absicherung

Wenn es Unsicherheiten oder strafrechtlich relevante Fälle von sexualisierter Gewalt gibt, ist es uneingeschränkt zu empfehlen, frühzeitig externe Fachkräfte hinzuzuziehen. Diese stehen beratend zur Seite, um die weiteren Schritte aus rechtlicher und inhaltlicher Sicht zu begleiten und dienen für den Schutz der Betroffenen, den eigenen Schutz und auch den Schutz des Beschuldigten oder der Beschuldigten. Dadurch wird vermieden, dass die Beweisaufnahme durch unbeabsichtigte suggestive Beeinflussung der Betroffenen erschwert wird. Bei geringfügigen Grenzverletzungen ist es nicht unbedingt erforderlich, externe Experten hinzuzuziehen, jedoch sollten die Vertrauenspersonen des Vereins gemeinsam die Situation bewerten und weitere Schritte ableiten. In solchen Fällen können vermittelnde Gespräche und klare Absprachen oft helfen, zukünftiges Fehlverhalten zu vermeiden. Die Entscheidung darüber sollte jedoch von Fall zu Fall getroffen werden.



Wenn ein Übergriff beobachtet wird, sei es psychischer, physischer oder sexualisierter Natur, besteht eine Verantwortung zum Handeln. Es ist strafbar, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher in Gefahr "im Stich gelassen" wird oder ein Verdacht vertuscht wird. Schweigen schützt die Tatpersonen, nicht die Opfer!

1.3.4 Verantwortlichkeiten²

Aus den Kinderrechten und den Rechtspflichten leitet sich folgendes ab: Intervention benötigt Vorbereitung. Jeder Verein sollte sich intern mit dem „Fall der Fälle“ beschäftigen, um im Ernstfall schnell, zielgerichtet und rechtlich korrekt, handeln zu können.

Betroffene Kinder und Jugendliche benötigen verlässliche und zu der Thematik sensibilisierte Personen, die ihre oft versteckten Signale und Hilferufe erkennen und handeln (können). Das heißt: Alle Erwachsenen im Verein(sumfeld) müssen hier Verantwortung übernehmen.

Sie sollten möglichst, gut gerüstet und frei von Überforderung und möglichen Loyalitätskonflikten handeln können!

Folgenden Fragen hat sich der Verein zu stellen, um gut vorbereitet Verantwortung übernehmen zu können:

1. Wer ist in unserem Verein Vertrauensperson für Verdachtsfälle (idealerweise sind es zwei Personen, eine weibliche und eine männliche Person)?
2. Wer ist – neben der internen Vertrauensperson und Vereinsleitung - Teil des Krisenteams?
3. Welche Fachberatungsstellen gibt es in unserer Umgebung?
4. Kontaktaufnahme zu einer Fachberatungsstelle, um eine langfristige Kooperation aufzubauen.
5. Krisenteam macht sich mit den Pflichten, Grenzen und den empfohlenen

² Vgl. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm, 2023

Verhaltensweisen im Verdachtsfall vertraut.

6. Anpassung des allgemeinen Interventionsleitfadens, auf die vereinspezifische Situation (interne Kommunikation etc.).

1.3.5 Grenzen

Da weder psychologische Beratung noch Strafverfolgung zu den Kernaufgaben und auch Verantwortlichkeiten von Sportvereinen gehören, ist es notwendig, die eigenen Grenzen zu kennen und frühzeitig externen Sachverstand hinzuzuziehen. Dies können zum Beispiel lokale Fachberatungsstellen, die Jugendämter, Niederlassungen des Kinderschutzbundes sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sein.³

1.3.6 Außerhalb der Aufgaben und des Verantwortungsbereichs liegen:

- Die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit im Verein ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft.
- Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden bedingt immer einen „Strafverfolgungszwang“, daher sollte dieser Schritt nur nach Rücksprache mit dem Vorstand und in Absprache mit den Betroffenen vereinbart werden.
- Wer die Betroffenen eigenmächtig ausfragt („Verhör“), gefährdet spätere Ermittlungen.
- Nachfragen im Kollegenkreis schaffen Unsicherheiten und beliefern die „Gerüchteküche“.
- Die Erziehungsberechtigten sollten nur angesprochen werden, wenn deren „Verstrickung“ in den sexuellen Missbrauch ausgeschlossen werden kann.
- Die Tatperson darf nicht eigenmächtig zur Rede gestellt werden.
- Keine Alleingänge - jede Maßnahme sollte in jedem Fall mit Beratungsstellen vor Ort abgesprochen werden.
- Gegebenenfalls können die Ansprechpersonen der BSJ einbezogen werden, um weitere Maßnahmen (z.B. Lizenzentzug der Tatperson) einzuleiten und sich zu Präventionsmaßnahmen beraten zu lassen.
- Pressearbeit sollte nur über den Vorstand betrieben werden.

2. Was liegt vor? Meldung & Situationsbeschreibung



Goldene Regel: Zuhören & Ernstnehmen!

Bsp.: Verhaltensauffälligkeiten von Sportlerinnen und Sportlern

Werden Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt im Verein wahrgenommen, machen sich zum einen Emotionen verschiedener Art breit. Zum anderen geraten diejenigen, die diese

³ Vgl. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm, 2023

Vorfälle beobachten oder davon erfahren, oftmals in eine Zwickmühle. So wollen sie die betroffene Person schützen, aber auch die verdächtige Person nicht leichtfertig anprangern. Betroffene wenden sich oft nicht direkt an die Vertrauenspersonen, sondern fallen viel mehr durch ihr Verhalten auf. Anhänglichkeit, Wut, Rückzug oder sonstige Veränderungen können Anzeichen für sexualisierte Belästigung und Gewalt sein.

Die Frage „**Was kann ich tun? Wie kann ich helfen?**“ steht hier ganz präsent im Raum.

Trotz Krise einen ruhigen Kopf bewahren – zum Schutz des Kindes, der immer an erster Stelle steht

2.1 11 Verhaltensregeln, wenn dir von einem Übergriff berichtet wird:⁴

1. Bewahre Ruhe und vermeide überstürzte Handlungen, die von den ersten Emotionen beeinflusst werden könnten.
2. Das Kind schenkt dir Vertrauen, wenn es dir von seinen Erlebnissen erzählt. Gib dieses Vertrauen zurück - glaube dem Kind, wenn es von sexuellen Übergriffen berichtet. Versichere ihm, dass es keine Schuld trägt. Zeige, dass es offen über das Erlebte sprechen darf, aber dränge nicht und stelle keine Detailfragen zu den Gewalterfahrungen. Höre einfach zu und zeige Anteilnahme.
3. Vermeide Kommentare oder Verallgemeinerungen über die erlebten Erfahrungen des Kindes (z. B. "Ich finde das nicht so schlimm, stell dich nicht so an" oder "Männer sind nun mal so"). Nimm die Gefühle des Kindes ernst.
4. Handle nicht allein - idealerweise sollten immer zwei Personen in die Bewertung eines Falls einbezogen werden.
5. Das weitere Vorgehen erfordert sorgfältige Überlegung. Suche Rat bei Fachleuten in Beratungsstellen.
6. Mach nur realisierbare Angebote. Mache keine Zusagen oder Versprechen, die du nicht einhalten kannst (z. B. das Versprechen, niemandem von dem Vorfall zu erzählen).
7. Entscheide nicht über den Kopf der betroffenen Person hinweg, sondern beziehe sie altersgerecht in die Entscheidungsfindung mit ein.
8. Stelle sicher, dass das betroffene Kind oder der Jugendliche sich durch nachfolgende Maßnahmen nicht ausgeschlossen oder bestraft fühlt.
9. Vermeide eine voreilige Information oder Konfrontation der Tatperson. Es besteht die Gefahr, dass der/die Betroffene zusätzlich unter Druck gesetzt wird.
10. Behandle das, was dir erzählt wurde, vertraulich. Informiere jedoch den/die Betroffene(n) darüber, dass du selbst Hilfe und Unterstützung suchen wirst.
11. Dokumentiere nach dem Gespräch die Aussagen und die Situation.

Um das Vorgehen im Verdachtsfall nachvollziehbar zu machen, ist es von großer Bedeutung, die Äußerungen der betroffenen Person, die eigenen Gedanken und alle folgenden Handlungsschritte sorgfältig festzuhalten und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes aufzubewahren (s. Gesprächsprotokoll).⁵

⁴ Vgl. Bayerischer Jugendring K.d.ö.R., 2023

⁵ Vgl. Bartsch & Rulofs, 2020

3. Durchgängige Dokumentation - Gesprächsprotokoll

3.1 Generelle Hinweise⁶

- Leserlichkeit und Verständlichkeit der Notizen, damit diese im Nachhinein nicht falsch verstanden werden.
- Keinen Bleistift nutzen, um das Ausradieren und Umschreiben von Satzteilen zu vermeiden; alle später hinzugefügten Wörter und Textbausteine sind als solche zu kennzeichnen.
- Strikte Trennung zwischen der vom Kind/Jugendlichen vermittelten Beschreibung des Übergriffs und der eigenen Bewertung und Interpretation; die eigenen Überlegungen und Hypothesen sind in einem separaten gekennzeichneten Abschnitt aufzuführen.
- Möglichst den genauen Wortlaut der betroffenen Person wiedergeben.
- Erzählung nicht „ordnen“ (Sprünge, unsystematische Darstellung so übernehmen).
- Zitate von berichtenden Personen sind als solche zu kennzeichnen.
- Gespräch möglichst zeitnah dokumentieren, um ein mögliches Vergessen und Verzerrungen zu verhindern. Bei der Protokollierung des Gesprächs müssen die Grundsätze der Datenverarbeitung (Art. 5 DSGVO) beachtet, Informationspflichten (Art. 12, 13 DSGVO) erfüllt und entsprechende technisch-organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO) getroffen werden.
- Auf Nummerierung der Seiten achten.

3.2 Vorlage Gesprächsprotokoll

Name des*der Verfasser*in:

Ort und Datum der Niederschrift:

Orts- und Zeitangabe inkl. Länge des dokumentierten Gesprächs:

Beteiligte Personen:

Umfeld und Situation des Gesprächs:

Gesprächsanlass: Wer ist auf wen zugekommen?

Weitere Maßnahmen: Wer ist zu informieren?

⁶ Vgl. Bartsch & Rulofs, 2020

4. Beratung durch Fachberatungsstellen

Folgende Portale bieten eine gute Suchfunktion zu Beratungsstellen vor Ort:



Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>



Nummer gegen Kummer

<https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/kinder-und-jugendtelefon/>

Bayern gegen Gewalt

<https://bayern-gegen-gewalt.de/beratung-und-hilfe/hilfe-suche/>

Zudem gibt es zwei unabhängige Beratungsstellen für den Sport:



Ansprechstelle Safe Sport

<https://www.ansprechstelle-safe-sport.de/>

Anlaufstelle bei Gewalt im Spitzensport

<https://anlauf-gegen-gewalt.org/>

5. Bewertung von Verdacht & Gefährdung

Nach Eingang der Verdachtsmeldung wird die Situation idealerweise durch zwei interne (Vertrauens-)Personen – auf Basis der zugrunde liegenden Anhaltspunkte – bewertet, um darauf aufbauend ggf. die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu installieren. Weitergehend sollte die Kontaktaufnahme zu einer Fachberatungsstelle in Erwägung gezogen werden.

Die Bewertung, ob es sich um einen vagen, begründeten oder erheblichen Verdacht handelt, besteht lediglich in einer Plausibilitätskontrolle. Keinesfalls dürfen Ermittlungen angestellt oder Beweise gesichert werden, dies ist ausschließlich Sache der Strafverfolgungsbehörden. Das heißt, die Anhaltspunkte für den Verdacht sollten genauer betrachtet, dokumentiert sowie am besten mit einer weiteren zuständigen Person (z. B. Vertrauensperson, Teamkollegin, Vereinsvorstand) gewichtet werden. Ziel dabei ist, die Dringlichkeit einer Gefährdung abzuschätzen, oder auch „offensichtliche Falschbehauptungen“ und absurde Gerüchte von vornherein ausschließen zu können.⁷

Orientierungsfragen, um Art und Schwere des Verdachts / der Gefährdung einzuschätzen⁸ :

- Um was geht es eigentlich?
- Was ist der Verdacht? Was können andere Erklärungsansätze sein?
- Wie ist die Schwere der Tat einzuschätzen?
- Wie eindeutig ist der Verdacht? Ist der Verdacht plausibel?
- Handelt es sich um eine absichtliche / unabsichtliche Handlung?
- Mit wem habe ich Beobachtungen/ Gefühle hierzu ausgetauscht?

Bei Unsicherheit ist es ratsam, den Fall anonymisiert (!) mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“, z.B. bei einer Fachberatungsstelle oder dem Kinderschutzzentrum, zu besprechen (Personen, die hauptberuflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben hierauf sogar einen gesetzlichen Anspruch gem. § 8b StGB).

Für das weitere Vorgehen ist es hilfreich zwischen einem vagen, einem begründeten und einem erheblichen Verdacht zu unterscheiden. Folgende Merkmale können bei der Einordnung helfen:

5.1 vager Verdacht

- Es wird merkwürdiges oder grenzverletzendes Verhalten beobachtet.
- Es gibt unklare oder widersprüchliche Informationen über den Vorfall.
- Es gibt keine klaren Zeugenaussagen oder Beweismittel, die den Verdacht stützen.
- Die Informationen sind unzureichend oder oberflächlich, um eine genaue Einschätzung des Vorfalls vornehmen zu können.

⁷ Vgl. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm, 2023

⁸ Vgl. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm, 2023

- Der Verdacht basiert auf bloßen Gerüchten oder Vermutungen, ohne konkrete Anhaltspunkte.
- Es steht Aussage gegen Aussage.

5.2 begründeter Verdacht

- Es gibt konkrete Anhaltspunkte oder Hinweise auf einen Vorfall sexualisierter Gewalt.
- Es gibt glaubwürdige Zeugenaussagen oder Beweismittel, die den Verdacht unterstützen.
- Der Verdacht basiert auf detaillierten und konsistenten Aussagen mehrerer Quellen.
- Es gibt möglicherweise Verhaltensmuster der Tatperson oder frühere Vorfälle, die den Verdacht stärken.

5.3 erheblicher Verdacht

- Es gibt glaubwürdige und detaillierte Zeugenaussagen, die den Verdacht bestätigen.
- Die Situation wurde von einer dritten Person beobachtet.
- Der Verdacht wird durch eine Vielzahl von unabhängigen Quellen gestützt.
- Es gibt möglicherweise schwere Folgen für das potenzielle Opfer, wie Verletzungen oder psychische Auswirkungen.



Die genannten Merkmale sind lediglich als allgemeine Orientierung und nicht als vollständige Aufzählung zu verstehen. Jeder Verdachtsfall ist individuell. Daher muss die Bewertung immer von Fall zu Fall zu erfolgen. Um Fehleinschätzungen zu vermeiden, ist auch hier der Kontakt zu professionellen Fachkräften empfehlenswert.

6. Sofortmaßnahmen, Kommunikation und weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen ist abhängig von der Bewertung des Verdachts oder der Gefährdung.

In jedem Fall ist die Leitung / der Vorstand des Vereins über den aufgekommenen Fall und dessen Bewertung zu informieren. Im Falle eines vagen Verdachts ist zu entscheiden, welche Maßnahmen – und für wie lange – eingeführt werden, um den Fall zu beobachten.

Sollte der vage Verdacht in einen unbegründeten Verdacht übergehen, ist unbedingt der Prozess zur vollständigen Rehabilitation des oder der Beschuldigten zu beachten.

Im Falle eines begründeten oder erheblichen Verdachts, ist ein **Krisenteam** zu bilden und eine Fachberatungsstelle zu kontaktieren. Dieses Krisenteam besteht aus der Vereinsleitung, den internen PSG Ansprech- oder Vertrauenspersonen, sowie gegebenenfalls weiteren Verantwortlichen je nach Sachlage. Das Krisenteam berät und koordiniert alle weiteren Maßnahmen mit Unterstützung einer Fachberatungsstelle. Von einem Alleingang des Vereins wird dringend abgeraten und kann ggf. sogar straffähig sein. Die Vereinsleitung ist verantwortlich für die weiteren Schritte.

7. Unbegründeter Verdacht

- Nachweislich falsche Verdächtigung
- Zweifelsfreier Beweis, dass sich die Tat nicht ereignet hat bzw. nicht durch die beschuldigte Person verübt wurde
- Sorgsamer und datenschutzkonformer Umgang mit entstandenen Dokumenten
- Information aller Beteiligten
- Abstimmung einzelner Schritte mit Beteiligten
- Evtl. unterstützende Maßnahmen für eine weitere konstruktive Zusammenarbeit
- Wiederherstellung des Vertrauens auf allen Seiten
- Evtl. Tätigkeitswechsel

7.1 Bei ausgeräumtem Verdacht - Vollständige Rehabilitation der beschuldigten Person

Ziele:

- Schutz der zu Unrecht beschuldigten Person
- Vollständiges Wiederherstellen des Ansehens der betroffenen Person

Vorgehen:

- Information aller involvierten Personen in der Organisation über das Verfahren
- Nachbereitung im Team und mit den Sorgeberechtigten
- Dokumentation des Rehabilitationsverfahrens

Das Thema sexualisierte Belästigung und Gewalt ist stark aufgeladen. Unzutreffende Vorwürfe sexualisierter Gewalt können schädigende Auswirkungen für beschuldigte Personen haben und Existenzen zerstören. Wenn sich Vorwürfe nach gründlicher und intensiver Prüfung unter Einbeziehung von externen Fachberatungsstellen als unbegründet erweisen, muss es daher das Ziel sein, die falsch beschuldigte Person vollständig und nachhaltig zu rehabilitieren. Die Rehabilitation und soziale Reintegration obliegt insbesondere den Führungskräften des Vereins, die hierzu in engem Austausch mit der zu Unrecht beschuldigten Person stehen. Ein Element der Rehabilitation ist die ordnungsgemäße Aufarbeitung des Sachverhalts. Indem untersucht wird, woher der Verdacht kam, wie er entstanden ist und wie er verbreitet wurde. Weitere Bestandteile der Rehabilitation sind eine offizielle bzw. öffentliche Bekanntmachung, dass der Verdacht ausgeräumt wurde, sowie persönliche Entschuldigungen durch die Beschuldigten und den Vereinsvorstand. Dieser Prozess sollte in Abstimmung mit den betroffenen Personen geschehen und nur, wenn der Vorwurf auch öffentlich bekannt wurde. Alternative 1: Mit der falsch beschuldigten Person wird besprochen, welche Akten aufbewahrt oder vernichtet werden sollen. Alternative 2: Nur Dokumente, die die Entlastung belegen, werden aufbewahrt.⁹

Bei der Rehabilitation ist es für Sportvereine hilfreich, professionelle Unterstützung von außen heranzuziehen (z.B. juristischen Beistand, Kommunikationsagenturen).

⁹ Vgl. Bartsch & Rulofs, 2020

8. Krisenteam & externe Expertise

Zusammensetzung:

- Leitungsebene / Vorstandschaft
- Interne Vertrauensperson
- Externe Fachkraft
- Evtl. Vertreterin oder Vertreter bzw. PsG-Ansprechperson des Dachverbandes

Aufgaben

- Konsequente Dokumentation des gesamten Vorgehens
- Gestaltung & Koordination des weiteren Vorgehens in regelmäßigen Treffen
- Verteilung der Aufgaben nach Expertise und Erfahrung
- Entscheidung über Schutzmaßnahmen für betroffene Person
- Entscheidung zum Umgang mit der beschuldigten Person
- Entscheidung über Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden



Eine Strafanzeige sollte nur mit ausdrücklicher Einwilligung der – auch über die Umstände aufgeklärten – betroffenen Person erfolgen! Verfahren werden oftmals aus Mangel an Beweisen eingestellt bzw. beschuldigte Personen freigesprochen. Dies ist aber noch kein Unschuldsbeweis. Die Jugendhilfe hat die Verpflichtung in einem Verdachtsfall das Kindeswohl sicherzustellen

8.1 Begründeter und erheblicher Verdacht

8.1.1 Gespräch mit beschuldigter Person

- zwei Personen plus beschuldigte Person
- Keinen konfrontativen Charakter des Gesprächs planen
- Gespräch gut vorbereiten
- Genaue Kenntnisse des Vorfalls und dessen Details, aus denen sich der Verdacht begründet
- Fakten sammeln
- Von Unschuldsvermutung ausgehen

Achtung: Beschuldigte wollen einen guten Eindruck hinterlassen und den Verdacht zerstreuen

- Vorspielen von Kooperationsbereitschaft
- Sozial erwünschtes Verhalten, um Einsicht vorzuspielen
- Verbale Abwertung der betroffenen Person
- Sucht nach Mitleid/ Verständnis
- Leugnen/Bagatellisieren/Rechtfertigen
- Eigene Bedürfnisse und Empfindungen in den Mittelpunkt stellen

8.1.2 Umgang mit Tatpersonen

- Entscheidung über weitere Maßnahmen
- Schutzmaßnahmen (z. B. Hausverbot)
- Strafverfolgung (z. B. Strafanzeige)

- Organisationsspezifisch (z. B. Beratungs- und Begleitungsangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
- Täterspezifisch (z. B. Entbindung aus der Verantwortung)
- Information des Dachverbandes (z. B. Lizenzentzug)

8.2 Beratung und Information weiterer Beteiligter

- Information über Sachlage und bereits erfolgte Schritte in Abstimmung mit Fachberatungsstelle (Betroffene Person zuerst über anstehende Gespräche informieren)
- Angebot von Beratung und Unterstützung (durch externe Partner)
- Abstimmung der nächsten Schritte
- Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten
- Kein Anlass zu „übler Nachrede“ geben
- Sicherstellung des „Opferschutzes“



So viele Informationen wie nötig, so wenig wie möglich.

9. Reflexion bei allen Arten des Verdachts

- Reflexion sollte im Team stattfinden.
- Bestehendes Schutzkonzept sollte überprüft und evtl. angepasst werden.
- Falls noch kein Schutzkonzept existiert, sollte eines entwickelt werden, in welches die gemachten Erfahrungen einfließen.

10. Fallbeispiele

10.1 Beispiel für eine Absprache mit den Betroffenen

Die 10-jährige Marie vertraut sich ihrer Schwimmtrainerin Elke an, dass der Co-Trainer Peter immer dienstags, wenn er das Training allein hält, durch die Mädchen Umkleide läuft, um in die Schwimmhalle zu kommen. Seine Begründung: „Das ist der schnellste Weg.“ Dabei bleibe er auch stehen, umarme die Mädels zur Begrüßung, ganz egal, ob sie bekleidet sind oder nicht. Marie und die anderen Mädchen finden diese Situation sehr unangenehm, sie trauen sich aber nicht, ihren Eltern davon zu erzählen. Sie haben Angst, dass sie dann nicht mehr ins Training kommen dürfen.

Elke erklärt Marie altersgemäß, dass es im Verein zwei Personen – Julia und Tom – gibt, die sich mit solchen Situationen auskennen und sie gerne fragen kann, was zu tun ist. Sie fragt Marie auch, ob sie damit einverstanden ist, dass sie sich an Julia und Tom wendet. Marie stimmt zu und freut sich, dass Elke sie ernst genommen und ihr zugehört hat und auch die Verantwortung für das weitere Vorgehen übernimmt.

Elke nimmt am Abend noch Kontakt zu Julia und Tom auf und schildert ihnen die

Situation. Julias und Toms Vorschlag ist, dass sie den Kontakt zu Mariens Eltern aufnehmen möchten, um diese in Kenntnis zu setzen und den Befürchtungen von Marie entgegenzuwirken, dass sie ihr das geliebte Schwimmtraining verbieten. Dafür bitten sie aber Elke, dass sie das Einverständnis von Marie einholt. Weiterhin werden sie das Krisenteam des Vereins aktivieren, um gemeinsam Schritte zu erarbeiten, wie mit dem Verdachtsfall weiter umgegangen wird.

Elke berichtet Marie am nächsten Tag von dem Vorschlag der fachkundigen Vertrauenspersonen des Vereins. Marie stimmt dem Angebot, dass Julia und Tom das Gespräch mit ihren Eltern suchen zu und fühlt sich erneut ernst genommen und fasst großes Vertrauen in ihre Trainerin und den Verein.

10.2 Beispiel für eine Intervention

Der Vater des 15-jährigen Maxs sucht das persönliche Gespräch zum Jugendleiter Ben des Fußballvereins. Er hat zufällig gesehen, dass der Physiotherapeut der Mannschaft seinem Sohn pornografische Bilder geschickt hat – zusammen mit der Nachricht „Sollen wir das bei der nächsten Behandlung nicht auch mal ausprobieren? Das lockert bestimmt deine Hüften“. Der Vater erklärt sich dadurch auch die negative Haltung seines Sohnes dem Physiotherapeuten gegenüber („Ich muss da nicht hin, ich habe keine Beschwerden“).

Ben nimmt den Vater ernst und bedankt sich, dass er sich vertrauensvoll an ihn gewandt und nicht direkt den Physiotherapeuten konfrontiert habe. Ben dokumentiert wortgenau, was der Vater berichtet hat, und informiert ihn, dass er diese Informationen direkt an die zuständigen Vertrauenspersonen im Verein weitergebe. Diese werden dann auch den Kontakt zum Vater übernehmen und ihn über das weitere Vorgehen benachrichtigen.

Ben fühlt sich wohl, dass der Verein für solche Situationen sachkundige Vertrauenspersonen installiert hat und er die Sachlage mit gutem Gewissen abgeben kann. Die Vertrauenspersonen des Vereins bewerten den Fall und informieren eine Fachberatungsstelle, um das weitere Vorgehen zu besprechen und dem Vater einen Kontakt zu vermitteln, um eine fachkundige Meinung einzuholen, wie er das Thema bei seinem Sohn ansprechen soll.

Die Vertrauenspersonen des Vereins aktivieren das interne Krisenteam (inkl. Vorstand) und klären gemeinsam mit dem Vater (als Erziehungsberechtigter) und dem Sohn, wer und ob in diesem Fall die Ermittlungsbehörden informiert werden. In Fällen auf Sachbeweise, wie in diesem Fall das versendete pornografische Bildmaterial, ist dieser Schritt nahezu immer sinnvoll und muss zeitnah getätigt werden.

Der Vorstand klärt unabhängig von allen weiteren Maßnahmen mit einem eigenen Rechtsbeistand oder mit der Rechtsberatung des BLSV, welche Maßnahmen gegen den Physiotherapeuten eingeleitet werden können (zum Beispiel Suspendierung, Kündigung oder Anzeige).

Die Presseverantwortlichen des Vereins geben in Abstimmung mit dem Vorstand eine Information an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vereinsmitglieder heraus. Wichtig dabei ist, dass die Persönlichkeitsrechte des Jugendlichen und des

Intervention - Leitlinien zum Vorgehen im (Verdachts-)Fall



Physiotherapeuten gewahrt bleiben. Es wird mitgeteilt, dass es einen Vorfall gegeben habe und die Angelegenheit geklärt wird. Eine Nachbereitung erfolge zur gegebenen Zeit. Für Fragen, Besorgnisse der Mitglieder werden Ansprechpartner genannt.

11. Literaturverzeichnis

Bartsch, F., & Rulofs, B. (2020). Safe Sport – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport . Frankfurt: Deutsche Sportjugend (dsj).

Bayerischer Jugendring K.d.ö.R. (27. September 2023). Prätect – Merkblatt für Freizeiten 2023. Von https://shop.bjr.de/media/pdf/5d/db/03/0766_Praetect-Merkblatt-fuer-Freizeiten_Aktualisierung-inklusive_final.pdf abgerufen

Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend & Bundesministerium für Bildung. (2011). Abschlussbericht. Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Berlin.

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm. (27. September 2023). Schutzkonzepte in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Von <https://engagement-schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de/> abgerufen